

## **Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Massing vom 08.07.2013**

Der Markt Massing erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 GVBl. S. 623) folgende Verordnung:

### **§ 1 Unzulässigkeit öffentlicher Anschläge**

- (1) Anschläge, insbesondere Plakate, sind außerhalb der dafür bestimmten Flächen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln) in der Öffentlichkeit unzulässig. Dies gilt im Besonderen für Anschläge an Bäumen, Zäunen, öffentlichen Infostellen, Gebäuden oder Einrichtungen von Versorgungsunternehmen, Buswartehäuschen oder Lampen.
- (2) Zu den öffentlichen Anschlägen im Sinne dieser Verordnung gehören nicht die Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, die eine Werbung oder das Anbringen von Plakaten oder ähnlichem regeln bleiben unberührt.

### **§ 2 Ausnahmen**

- (1) Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen Anschläge, die in den Schaufenstern oder Eingangstüren von Gewerbebetrieben ausgestellt werden, sowie die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, ferner Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen, sowie die Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden.
- (2) Von dem Verbot des § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Plakate und ähnliche Werbemittel anlässlich besonderer Ereignisse, insbesondere vor politischen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Hier ist vorübergehend das Anbringen von Anschlägen auch an anderen Stellen zugelassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Dies ist jedoch frühestens 6 Wochen von einem solchen in Satz 1 genannten Ereignis zulässig. Jede Art von Werbung muss dabei spätestens 1 Woche nach dem Ereignis wieder entfernt werden.
- (3) Ein generelles Verbot zu plakatieren oder Tafeln aufzustellen besteht jedoch ohne Ausnahmen für den Ortskern (beginnend bei der Riegelbachbrücke in der Neumarkter Straße, den gesamten Marktplatz, die Brandgasse, die Berta-Hummel-Straße bis zur Rottbrücke und die Eggenfeldener Straße bis zur Einmündung in die Bahnhofstraße). Für die in Abs. 2 Satz 1 genannten Ereignisse stellt der Markt Massing den jeweiligen Antragstellern bei Wahlen eine Anschlagtafel beim Anwesen Fischer, Marktplatz 8, eine Anschlagtafel vor dem Anwesen Marktplatz 12 (Allianz Eberle) und eine Anschlagtafel in der Eggenfeldener Straße in der öffentlichen Grünanlage nördlich des Nettomarktes zur Verfügung. Selbes gilt für Volksentscheide oder Bürgerentscheide. Des Weiteren stellt der Markt Massing eine Anschlagtafel im Ortsteil Oberdietfurt am Dorfplatz und in Staudach am Parkplatz beim ehemaligen Schulhaus zur Verfügung. Diese Tafeln werden 6 Wochen vor dem Ereignis von der Gemeinde aufgestellt und 1 Woche nach dem Ereignis wieder entfernt.
- (4) Der Markt kann außerdem in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

### **§ 3 Zuständigkeit – Verfahren**

- (1) Über die Gewährung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung, entscheidet der Markt. Die Ausnahme kann zeitlich und örtlich begrenzt oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Anträge auf Zulassung von Anschlägen i. S. des § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung sind spätestens 5 Tage vor Beginn der Plakatierung mit den erforderlichen Unterlagen beim Markt Massing einzureichen. Maximal zulässig sind dabei 7 Anschläge im Ortsbereich Massing und jeweils 2 Anschläge in den Ortsbereichen Oberdietfurt und Staudach.
- (3) Plakatierungen auf den vom Markt Massing zur Verfügung gestellten Flächen nimmt der Markt Massing aus Gleichbehandlungsgründen selbst vor.

### **§ 4 Beseitigung**

Der Markt Massing kann die Beseitigung von widerrechtlichen gemäß § 1 Abs. 1 oder ohne Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 gemachten Anschlägen gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn das Orts- oder Landschaftsbild, oder ein Natur-, Kunst oder Kulturdenkmal, beeinträchtigt werden.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung einer Ausnahme Anschläge anbringt bzw. die Plakatwerbung durchführt oder früher als in dem in § 2 Abs. 2 genannten Zeitraum beginnt. Selbes gilt für das Entfernen der Werbung.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.08.1998 außer Kraft.

Massing, den 08.07.2013



Josef Auer  
1. Bürgermeister